

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge
Baden-Württemberg (SFBWG)**

A. Zielsetzung

Das Land ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr.

Zur Stärkung des Wettbewerbs bei der Neuvergabe von Schienenpersonennahverkehrsleistungen sollen den Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Beschaffung von Neufahrzeugen optional Finanzierungshilfen des Landes angeboten werden. Hierzu ist eine rechtsfähige Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) als Fahrzeugeigentümer und -verpächter erforderlich.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem SFBWG wird die SFBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat im Rahmen von Finanzierungshilfen des Landes die Stellung des Fahrzeugeigentümers und -verpächters. Die SFBW finanziert sich aus kosten deckenden Pachtentgelten in Verbindung mit vom Land gesicherten, aus diesen Pachtentgelten zu tilgenden Krediten.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung
und Nachhaltigkeitsprüfung

Die SFBW ist im Rahmen der Ausschreibung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen elementarer Bestandteil optional angebotener Finanzierungshilfen des Landes. Sie schafft für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen möglichst gleiche

Wettbewerbsbedingungen und ermöglicht einen fairen Wettbewerb unter den Eisenbahnverkehrsunternehmen, stärkt also den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel und unterstützt Sicherung sowie Ausbau des Schienenpersonennahverkehrsangebots. Sie wirkt damit ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig. Die Ausgestaltung der SFBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist wirtschaftlich und wirkt damit fiskalisch nachhaltig.

Die Errichtung der SFBW führt weder beim Land noch bei den Kommunen zu haushaltswirksamen (Mehr-)Ausgaben.

Der in der Vorlauf-/Bestellphase bei der SFBW in den Jahren 2015 bis 2018 zu erwartende laufende Aufwand von voraussichtlich 500 000 Euro wird ebenso wie die Fahrzeuginvestitionen durch Kreditaufnahmen der SFBW gedeckt und im Weiteren aus der Fahrzeugpacht refinanziert.

Den Bürgern und der Privatwirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 27. Januar 2015

An die
stellvertretende Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau stellvertretende Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBWG)

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Das Land errichtet die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die SFBW hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die SFBW wird mit der Beschaffung und Verpachtung von Fahrzeugen für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg sowie in grenzüberschreitenden Verkehrsnetzen und -linien im Interesse des Landes betraut.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die SFBW Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 3

Finanzierung, Gewährträger

- (1) Die SFBW erhebt für erbrachte Leistungen Entgelte. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (2) Die SFBW darf Kredite aufnehmen. Die Regelungen zur Aufnahme von Krediten werden durch die Satzung bestimmt. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.
- (3) Gewährträger der SFBW ist das Land. Es haftet für Verbindlichkeiten der SFBW unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der SFBW keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe der SFBW sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt die SFBW gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur auf Vorschlag des Verwaltungsrats bestellt und abberufen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie ist verpflichtet, die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über besondere Anlässe unverzüglich und über die wichtigen Angelegenheiten regelmäßig zu informieren.

(4) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bestellt und abberufen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, ein weiteres Mitglied vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft benannt. Dasselbe gilt für die zu bestellende Vertretung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen im Einzelfall der Weisung des sie benennenden Ministeriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertretung dauert längstens fünf Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Der Geschäftsführung und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ist jeweils eine Mehrfertigung der schriftlichen Erklärung zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats erklärt die Niederlegung des Amtes gegenüber dem

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der SFBW verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Vorschläge zu unterbreiten sowie gegebenenfalls das Vertragsverhältnis zu regeln.

(3) Die SFBW wird gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat vertreten.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Organe der SFBW haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der SFBW, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, gegenüber anderen Stellen

als dem sie benennenden Ministerium Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 10

Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Die SFBW stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 11

Arbeitnehmer

(1) Für die Arbeitnehmer der SFBW nimmt die Geschäftsführung, für von der SFBW angestellte Mitglieder der Geschäftsführung der Verwaltungsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

(2) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 12

Aufsicht

Die SFBW untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Aufgaben rechtmäßig erfüllt werden, und kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen. Die Aufsicht über die SFBW übt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur aus.

§ 13

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der SFBW werden im Einzelnen durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Sat-

zung bestimmt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen ebenfalls dessen vorheriger Zustimmung.

(2) Die Satzung ist gemäß § 14 bekanntzumachen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Das Land ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr.

Mit Auslaufen des Großen Verkehrsvertrages mit der Deutsche Bahn AG im September 2016 sind in den kommenden Jahren im Land Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Umfang von etwa 40 Millionen Zugkilometern jährlich neu zu vergeben. Das entspricht etwa 60 Prozent aller vom Land bestellten Züge. Hinzu kommen Schienenpersonennahverkehrsleistungen aus anderen auslaufenden Verkehrsverträgen, die ebenfalls neu zu vergeben sind.

Diese Vergaben im Land fallen in eine bundesweite Vergabewelle. Es wird zu einer Vielzahl von Ausschreibungen mit bundesweiten Vergabevolumina von teilweise über 100 Millionen Zugkilometern jährlich auf den Markt kommen. Demgegenüber ist die Zahl der bietenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in den einzelnen Vergabeverfahren rückläufig. Es besteht ein Bietermarkt; das heißt die Aufgabenträger konkurrieren um bietende Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Aufgrund der Besonderheiten im Land droht eine verstärkte Zurückhaltung der Bieter auf dem grundsätzlich attraktiven Markt Baden-Württembergs (Wirtschaftsstärke, Demographie): So fanden wegen der Bindung vieler Leistungen im Großen Verkehrsvertrag jahrelang keine Ausschreibungen statt und den Eisenbahnverkehrsunternehmen, abgesehen von der Deutsche Bahn AG, fehlt es an Erfahrung mit dem Land als Aufgabenträger. Spezifische Infrastrukturrisiken in der Bauzeit und bei der Inbetriebnahme von Stuttgart 21 sowie verschiedener Elektrifizierungsvorhaben (vor allem Südbahn, Breisgau-S-Bahn, Hochrheinstrecke) machen die Angebote für die Bieter schwieriger kalkulierbar.

Das Schienenpersonennahverkehrsangebot des Landes kann aber nur durch geringere Bestellerentgelte je Zugkilometer gesichert und ausgebaut werden. Ein funktionierender Wettbewerb hat daher Schlüsselfunktion für das künftige Verkehrsangebot im Land. Ohne einen solchen Wettbewerb drohen hohe beziehungsweise überhöhte Preise ohne Mehrleistungen beziehungsweise mit Leistungsminderungen im Schienenpersonennahverkehr.

Die Fahrzeuginvestitionen sind ein wesentlicher Faktor in der Angebotskalkulation der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie machen im Allgemeinen etwa ein Viertel des Bestellerentgelts aus. Dabei variieren die Finanzierungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Eigentümerstruktur. Dies verzerrt nicht nur den Wettbewerb sondern erhöht das vom Land für die Verkehrsleistungen aufzubringende Bestellerentgelt gegebenenfalls trotz seiner eigenen, guten Bonität. Beide Effekte werden dadurch verstärkt, dass kleinere Eisenbahnverkehrsunternehmen auch stärker vom sogenannten Restwertisiko betroffen sind (wirtschaftlicher Einsatz beziehungsweise wirtschaftliche Verwertung nach Ablauf des jeweiligen Verkehrsvertrages für die dann noch nicht vollständig abgeschrieben Fahrzeuge) und entsprechend höhere Risikoaufschläge einkalkulieren müssen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, unterstützt inzwischen die Mehrheit der Länder die Fahrzeugbeschaffung mit Fahrzeugfinanzierungshilfen. Sie zielen darauf, die günstigen Kreditkonditionen der öffentlichen Hand möglichst allen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erschließen und über die dadurch bewirkte Nivellierung der Kapitalkosten unter den Eisenbahnverkehrsunternehmen einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Im Ergebnis wird daher das übergeordnete Ziel des Vergaberechts überhaupt erst erreichbar gemacht: Die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel durch fairen Wettbewerb unter den Bieter.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen anderer Länder wurde auch im Land vor dem Hintergrund der anstehenden Neuausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr in einem breit angelegten Prozess unter Beteiligung der Ministerien für Verkehr und Infrastruktur sowie für Finanzen und Wirtschaft, des Landesrechnungshofes und externer Sachverständiger die Möglichkeit von Fahrzeugfinanzierungshilfen erörtert. Für das Land ist als Ergebnis dieses Prozesses ein Modell vorgesehen, in dem das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen Neufahrzeuge von den Herstellern erwirbt, an die SFBW weiter veräußert und von dieser zur Erbringung der Schienenpersonennahverkehrsleistungen zurück pachtet (BW-Modell). Auf diese Weise wird die Gesamtverantwortung des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens von der Fahrzeugbeschaffung bis zum Ende des jeweiligen Verkehrsvertrages sichergestellt. Dem besonderen Interesse der SFBW am dauerhaften Werterhalt der Fahrzeuge tragen technische Vorgaben und ein Qualitätskontrollsystem Rechnung.

Die SFBW ist als vom Land getragene, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts angelegt. Diese konkrete Ausgestaltung ist die wirtschaftlichste Lösung für die Finanzierungshilfen nach dem BW-Modell.

Die SFBW finanziert die Fahrzeuge durch Kredite. Das Land garantiert die Erfüllung des Schuldendienstes durch seine Gewährträgerschaft für die SFBW und die in § 5 Absatz 3 des Staatshaushaltsgesetzes 2015/2016 (GBl. 2014 S. 801) vorgesehenen Gewährleistungen bis zu 3,449 Mrd. Euro. Dadurch kann die SFBW nahezu die gleich günstigen Finanzierungsbedingungen erlangen, wie sie das Land selbst erhält. Darüber hinaus kann die SFBW nach Ablauf des jeweiligen Verkehrsvertrages als Eigentümerin weiterhin uneingeschränkt über die Fahrzeuge verfügen, sodass das Land bei Folgeausschreibungen unabhängiger ist.

Die SFBW ist damit essenzieller Bestandteil der Finanzierungshilfe. Ihre Errichtung durch dieses Gesetz dient der Umsetzung der mit §§ 2, 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (GBl. 2013, S. 83) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Staatshaushaltsgesetzes 2015/2016 (GBl. 2014, S. 801) getroffenen Grundsatzentscheidung für Finanzierungshilfen. Das Land steht für den Schuldendienst unter anderem der SFBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ein, die ihrerseits Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlässt.

Diese Finanzierungshilfe wird den Bietern nicht zwingend vorgegeben, sondern (neben der Möglichkeit einer klassischen Fahrzeugfinanzierung des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens, gegebenenfalls ergänzt um eine einfache Kapitaldienstgarantie des Landes) insbesondere für die großen Ausschreibungen optional angeboten. Das heißt, die Bieter können, müssen die Unterstützung aber nicht in Anspruch nehmen. Hierunter fallen in erster Linie neben den Stuttgarter Netzen die Netze Gäu-Murr, S-Bahn Rhein-Neckar, Breisgau S-Bahn, Hochrhein/Dreiländereck und Rheintal. Die auch durch externe Expertise abgesicherte Prüfung ergab die beihilferechtliche Zulässigkeit der Finanzierungshilfe in ihrer konkreten Ausgestaltung.

II. Wesentlicher Regelungsgegenstand

Mit dem SFBWG wird die SFBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat im Rahmen der bei der Ausschreibung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen optional angebotenen Finanzierungshilfen des Landes im BW-Modell die Stellung des Fahrzeugeigentümers und -verpächters. Die SFBW finanziert sich aus kostendeckenden Pachtentgelten in Verbindung mit vom Land gesicherten, aus diesen Pachtentgelten zu tilgenden Krediten. Das SFBWG orientiert sich an den bei anderen Landesanstalten bewährten Regelungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungsfolgen und Nachhaltigkeit

Die SFBW ist elementarer Bestandteil der vom Land optional angebotenen Finanzierungshilfe im BW-Modell. Sie schafft im Rahmen der Vergabe von Schienenpersonennahverkehrsleistungen für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Der faire Wettbewerb unter den Eisenbahnverkehrsunternehmen stärkt den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel und unterstützt Sicherung sowie Ausbau des Schienenpersonennahverkehrsangebots nachhaltig. Letzteres begünstigt nicht nur die Mobilität an sich (Lebensqualität, wirtschaftliche Entwicklung und Teilhabe aller an der Gesellschaft, in den Zentren wie auch im ländlichen Raum), sondern auch die Energieeinsparung und -effizienz sowie die Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen, Luft- und Lärmbelastungen. Der Einsatz neuer Fahrzeuge optimiert die ökologischen Vorteile.

Durch eine an der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Fahrzeuge orientierte Kalkulation der Pachtraten zur vollständigen Fahrzeugrefinanzierung wie auch zur Deckung des laufenden Aufwands der SFBW werden nachfolgende Generationen nicht belastet. Die Ausgestaltung der SFBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wirkt fiskalisch nachhaltig.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Errichtung der SFBW führt weder beim Land, noch bei den Kommunen zu haushaltswirksamen (Mehr-)Ausgaben.

Die SFBW finanziert ihren Aufwand aus den Pachtentgelten. Der in der Vorlauf-/Bestellphase bei der SFBW in den Jahren 2015 bis 2018 anfallende laufende Aufwand von voraussichtlich etwa 500 000 Euro wird ebenso wie die Fahrzeuginvestitionen durch Kreditaufnahmen der SFBW gedeckt und im Weiteren aus der Fahrzeugpacht refinanziert.

VI. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Die Bezeichnung „Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg“ umschreibt den Aufgabenkreis der SFBW. Die Bezeichnung enthält mit dem Element „Baden-Württemberg“, die Abkürzung mit dem Element „BW“ einen Landesbezug. Die SFBW ist kraft ihrer Aufgabenstellung eine staatliche Einrichtung. Gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Zu § 2:

Der Aufgabenkreis ist entsprechend der Zielsetzung sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht eng eingegrenzt und lässt durch die Öffnung in Absatz 2 den nötigen Spielraum für eine zweckmäßige Einbindung Dritter wie auch für

sonstige Hilfsgeschäfte. Als Dritte kommen vor allem in Betracht landesbeteiligte Gesellschaften, externe Gutachter und Sachverständige. Als sonstiges Hilfsgeschäft ist insbesondere die Verwertung nicht mehr benötigter Fahrzeuge und -fahrzeugteile im Rahmen der vermögensverwaltenden Betätigung zu erwarten. Die weiteren Einzelheiten zur Aufgabenstellung sollen in einer noch zu erlassenden Satzung bestimmt werden. Im Hinblick darauf, dass die Finanzierungshilfe nach dem BW-Modell den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur optional, also ergänzend zu den sonst bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten angeboten wird, erfolgt keine ausschließliche Aufgabenzuweisung an die SFBW.

Zu § 3:

Die Geschäftstätigkeit der SFBW ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern auf eine über die Gesamtkalkulationsdauer kostendeckende Bereitstellung der Schienenpersonenfahrzeuge einschließlich einer gewissen Risikovorsorge. Die tatsächliche Ertragsentwicklung hängt von einer Vielzahl von Unwägbarkeiten ab. Indem die Schienenpersonennahverkehrsleistungen sukzessive ausgeschrieben werden, können die zwischenzeitlichen Erfahrungen in die weitere Kalkulation der SFBW einfließen. Nähere Regelungen zu den von der SFBW zu erhebenden Entgelten sollen in einer noch zu erlassenden Satzung getroffen werden.

Die Aufgabenstellung der SFBW beinhaltet Kreditaufnahmen. Indem die diesbezüglichen Regelungen in der Satzung getroffen werden sollen, wird das Gesetz von Details entlastet und können die Detailregelungen zur Wahrung der Handlungsfähigkeit gegebenenfalls kurzfristig angepasst werden. Zur Verzahnung mit der Haushaltsführung des Landes müssen die Regelungen zur Aufnahme von Krediten von der vorherigen Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums abhängig sein.

Absatz 3 verpflichtet das Land als Gewährträger, für Verbindlichkeiten der SFBW unbeschränkt zu haften. Die Gewährträgerschaft des Landes erschließt der SFBW im Zusammenspiel mit schuldrechtlichen Gewährleistungen im Sinne von § 5 Absatz 3 des Staatshaushaltsgesetzes 2015/2016 günstigere Kreditkonditionen. Sie hat damit für das mit der SFBW-Errichtung verfolgte Ziel elementare Bedeutung.

Zu § 5:

Die SFBW wird als Anstalt des öffentlichen Rechts wie andere vergleichbare Landesanstalten in enger Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen strukturiert und hat mit Geschäftsführung und Verwaltungsrat zwei Organe.

Zu § 6:

Die Leitung der SFBW und die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit liegen bei der Geschäftsführung. Sie vertritt die SFBW gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung ist auf höchstens fünf Jahre befristet, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Diese Regelung entspricht den in anderen privaten und öffentlichen Organisationen üblichen Bestimmungen. Bestellung und Abberufung erfolgen auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

Absatz 2 legt die Grundsätze der Geschäftsführung fest. Er stellt den Bezug zu den in § 2 festgelegten Aufgaben der SFBW her. Gemäß § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung gelten die §§ 106 bis 110 und die §§ 1 bis 87 entsprechend. Dies umfasst insbesondere auch das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot nach § 7 der Landeshaushaltsordnung. Weitere Rahmenbedingungen für die Ge-

schäftsführung sind die Satzung, die Beschlüsse des Verwaltungsrats, ergänzende Weisungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur nach § 12 und die jährlichen Wirtschaftspläne. Indem die diesbezüglichen Regelungen in der Satzung getroffen werden sollen, wird das Gesetz von Details entlastet.

Absatz 3 verleiht dem Verwaltungsrat ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Dies wird ergänzt durch eine turnusmäßige und anlassbezogene Berichtspflicht der Geschäftsführung. Im Zusammenwirken mit den Regelungen zur Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung in § 10 hat die SFBW damit eine an das Gesellschaftsrecht angelehnte, über den Rahmen einer Fachaufsicht nach § 8 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Landesverwaltungsgesetz hinausgehende Aufsicht. Dies wird Aufgabenstellung und Struktur der SFBW gerecht und folgt dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg.

Absatz 4 eröffnet den Raum für ergänzende Regelungen, beispielsweise zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und zur Ausgestaltung der Auskünfte und Informationen nach Absatz 3. Die Entlastung des Verwaltungsrats ergibt sich aus § 109 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung und braucht daher hier nicht geregelt werden.

Zu § 7:

Der Verwaltungsrat ist Überwachungsorgan der SFBW. Die Regelungen betreffen Zusammensetzung, Struktur und innere Ordnung des Verwaltungsrats sowie die Verhältnisse seiner Mitglieder in der bei anderen Landesanstalten bewährten Weise. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt die Gesamtverantwortung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wie auch die haushaltmäßige Bedeutung der SFBW wider. Weisungen der benennenden Ministerien sind nicht als Allgemeinregelungen, sondern auf den Einzelfall bezogen zu erteilen.

Zu § 8:

Absatz 1 weist dem Verwaltungsrat die üblichen Überwachungs- und Beratungspflichten zu. Absätze 2 und 3 übertragen ihm die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Geschäftsführung. Absatz 4 betont die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats im Gesamtgefüge der SFBW-Organe.

Zu § 9:

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Organe und der übrigen Personen, die an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, hat besondere Bedeutung und muss daher zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Zu § 10:

In Absatz 1 ist die Wirtschaftsführung der SFBW bestimmt. Grundlage für die Geschäftstätigkeit ist ein Wirtschaftsplan, der vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bis zu einem von diesem bestimmten Termin zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Hinblick auf die mehrjährige Haushaltsplanung des Landes kann das Ministerium verlangen, dass Wirtschaftspläne auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt werden. Vorschriften zur Aufstellung und zum Inhalt von Wirtschaftsplänen sollen im Detail in einer noch zu erlassenden Satzung getroffen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind. Damit ist für die SFBW das für eine Kapitalgesellschaft entsprechender Größenordnung geltende

Recht maßgebend. Dies umfasst auch die Dreimonatsfrist zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 264 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs. Die für den Bereich der öffentlichen Verwaltung geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen finden nach Maßgabe des § 105 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. Rücklagen können gebildet werden. Gemäß Randziffer 106 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg obliegen die Erteilung des Prüfungsauftrags und die Honorarvereinbarung in Anlehnung an § 318 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs der Geschäftsführung. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass darüber hinaus die besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes für private Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz von Gebietskörperschaften sind, Anwendung finden. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs ergibt sich aus § 111 LHO.

Die weiteren Einzelheiten zur Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, insbesondere auch zur Bestimmung des Abschlussprüfers, sollen in einer noch zu erlassenden Satzung bestimmt werden.

Zu § 11:

Die SFBW soll im Interesse der Verwaltungsökonomie im weitestmöglichen Maß auf die Personalressourcen des Landes beziehungsweise landesbeteiligter Unternehmen zurückgreifen. Es ist daher allenfalls ein kleiner Personalkörper mit angestellten Mitarbeitern vorgesehen, sodass die SFBW keine Dienstherrnenfähigkeit und keine diesbezügliche Regelungen erfordert. Die weiteren, eventuelle Arbeitnehmer betreffenden Einzelheiten sollen in einer noch zu erlassenden Satzung bestimmt werden. Dies umfasst insbesondere auch Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.

Zu § 12:

Die Regelung zur Aufsicht des Landes spiegelt die Verantwortung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur im Rahmen der Selbstverwaltung der SFBW wider.

Zu § 13:

Das Gesetz verweist an mehreren Stellen zur Regelung weiterer Einzelheiten auf eine noch zu erlassende Satzung. Damit wird auf den Ergänzungsbedarf hingewiesen, ohne das Gesetz mit zu vielen Details zu belasten. Das Initiativrecht zum Erlass der Satzung wird dem Verwaltungsrat übertragen. Durch den Zustimmungsvorbehalt ist eine angemessene Beteiligung des fachlich zuständigen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gewährleistet. Er wird im Hinblick auf die Bedeutung von Kreditaufnahmen der SFBW für den Landeshaushalt durch den Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Finanz- und Wirtschaftsministeriums in § 3 Absatz 2 Satz 2 ergänzt. Dem Publizitätsprinzip wird durch die Veröffentlichung der Satzung im Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Regierungspräsidien Rechnung getragen. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg, das Tariftrüegegesetz, die Zuständigkeit für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz sowie eine eventuelle Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden in der Satzung verankert.

Zu § 14:

Bekanntzumachen sind insbesondere die Satzung, die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Corporate Governance Berichte. Die SFBW unterliegt nach momentaner Rechtslage nicht der Offenlegungspflicht im Bundesanzeiger nach § 325 des Handelsgesetzbuchs. Die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Regierungspräsidien ist insgesamt bedarfsgerecht.